Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/157

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 6259/65

Bonn, den 30. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst einer Anlage und Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 29. Dezember 1965 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 8 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) — in der Fassung der Achten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 31. Mai 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 114 vom 24. Juni 1965) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage
zur Neunten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

Teil II — Warenliste — wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Warennummer „0701 14" wird folgende Warennummer eingefügt:

   0701 15 Knoblauch .... G

2. Die Warennummer „0701 18" wird gestrichen.

3. Hinter der Warennummer „0701 25" wird folgende Warennummer eingefügt:

   0701 31 Spargel .... G

4. Die Warennummer „aus 0701 59" wird durch folgende Warennummer ersetzt:

   0701 54 Chicorée (Witloof) .... G

5. Hinter der Warennummer „0701 75" werden folgende Angaben eingefügt:

   Gurken:

   0701 85 andere als kleine Gurken (Einlegegurken) von 7 Stück und mehr auf 1 kg (z. B. Schlangen-, Schäl- und Salatgurken) .... G

6. Die Warennummer „0802 30" wird durch folgende Angaben ersetzt:

   Orangen:

   0802 30 Apfelsinen .... G

7. Die Warennummer „0802 45" wird durch folgende Warennummern ersetzt:

   0802 43 Mandarinen, Wilkings, Tangerinen .... G

   0802 47 Clementinen .... G

8. Die Warennummer „0807 20" erhält folgende Fassung:

   0807 20 Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen .... G

9. Die Warennummern „1005 05" und „1005 09" einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

   1005 09 anderer Mais .... E

10. Die Warennummer „1006 51" einschließlich der Zwischenüberschrift wird durch folgende Angaben ersetzt:

    enthülst:

    nicht geschliffen:

    1006 52 wenn bei 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt E

    1006 53 anderer .... E

11. Die Warennummern „1006 91" und „1006 99" einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

1006 99	Bruchreis	E

12. Die Warennummern „aus 1702 31" und „1702 39" werden durch folgende Angaben ersetzt:

	andere als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff:	
1702 34	weiß, in Form von kristallinem Pulver, auch agglomeriert	E
1702 39	andere	E

13. Die Warennummern „aus 2307 75" und „aus 2307 85" einschließlich der Zwischenüberschrift werden gestrichen.

14. Die Warennummern „2603 62" und „2603 63" werden durch folgende Warennummer ersetzt:

2603 63	Hartzink (Zinkmatte)	B

15. Die Warennummer „aus 4401 90" wird durch folgende Warennummer ersetzt:

aus 4401 60	Schwarten und Spreißel von Nadelholz	B

16. Die Warennummer „4403 41" wird durch folgende Warennummern ersetzt:

4403 31	Gerüststangen	B
4403 33	Rammpfähle	B
4403 41	Stammholz zum Sägen, Messern oder Rundschälen	B

17. Im Text der Warennummer „7303 51" werden die Worte „und Feilspäne" gestrichen.

18. Die Warennummern „7401 80" und „7401 90" erhalten folgende Fassung:

7401 80	aus nicht legiertem Kupfer	B
7401 90	aus legiertem Kupfer	B

19. Die Warennummer „7501 95" erhält folgende Fassung:

aus 7501 95	aus legiertem Nickel, ausgenommen in Teil I B oder C dieser Liste erfaßte thorium-, molybdän-, wolfram-, niob-, tantal- oder titanhaltige Legierungen	B

20. Die Warennummer „7601 93" wird durch folgende Warennummern ersetzt:

7601 92	Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	B
7601 94	andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	B

21. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer „9111 65" erhält folgende Fassung:

Rohwerke für Kleinuhr-Werke:

Vermerk

Betr.: **Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Die Beschränkung der Ausfuhr von Spargel, Gurken und Knoblauch, soweit diese nicht den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs I zur Verordnung Nr. 183/64/EWG des Rates vom 17. November 1964 bzw. des Anhangs zur Verordnung Nr. 10/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 entsprechen, ist mit Rücksicht auf eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem EWG-Vertrag in Verbindung mit der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergibt, notwendig. Die Position „Schalotten" (Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nr. 0701 18) muß gestrichen werden, da sie irrtümlich in die Ausfuhrliste aufgenommen worden ist.

Alle übrigen Änderungen des Teils II der Ausfuhrliste ergeben sich aus der Anpassung an die neuen Warennummern und -benennungen des ab 1. Januar 1966 gültigen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.